

Satzung für den Verein wohnwerk münchen e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1)

Der Verein führt den Namen wohnwerk münchen mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in München. Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäftsstelle des Vereins an einem anderen Ort geführt wird.

(3)

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

(1)

Zweck des Vereins ist es, die soziale Integration, Bildung, berufliche Ausbildung und Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern, insbesondere dadurch, dass er

- a) Arbeits- und Wohnplätze schafft und unterhält;
- b) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Sinne des Vereinszweckes auf nationaler und internationaler Ebene anstrebt und fördert;
- c) die Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt.

(2)

Der Verein darf überregional und international tätigen Vereinigungen als Mitglied beitreten, wenn der Beitritt geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben zu fördern. Ein solcher Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3)

Der Verein ist konfessionell und parteilich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Vereinsmitglieder können sein:

- a) natürliche Personen
- b) sonstige juristische Personen oder Personengesamtheiten wie z.B. Selbsthilfegruppen, die in Form eines nichtrechtsfähigen Vereins organisiert sind.

(2)

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung zum Jahresende, die schriftlich bis zum 30. September des Austrittsjahres an den Vorstand zu richten ist;
- b) den Tod des Mitglieds;
- c) Wegfall der Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach Abs. 1(b).
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn das Mitglied seine Beiträge nicht leistet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins nachhaltig und

erheblich schädigt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand beschlossen werden und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

(1)

Ausgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen gedeckt.

(2)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese Festsetzung gilt ab dem folgenden Kalenderjahr.

Für eine Veränderung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Werden die Beiträge nicht neu festgelegt, so gelten die alten unverändert weiter.

Bei besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedes kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag befristet ermäßigen. Der Beitrag ist am 1.3. des laufenden Jahres fällig. Die Zahlungen sollen durch Bankeinzug erfolgen.

(3)

Ausgaben sollen nur in der Höhe getätigt werden wie insgesamt Einnahmen eingehen.

(4)

Überschüssige Mittel aus Zuwendungen gleich welcher Art, für die der Zuwendende oder die Zuwenderin eine Zweckbestimmung getroffen hat, dürfen nach Erfüllung des Zweckes auch zu anderen, satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Beiräte
- d) Arbeitskreise

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern:

In der Regel sind dies:

- der oder die erste Vorsitzende
- der oder die zweite Vorsitzende
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)
- maximal drei Beisitzer(innen)

Im Vorstand sollten weibliche und männliche Mitglieder angemessen vertreten sein, weiterhin ist darauf zu achten, dass möglichst die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes Angehörige oder gesetzliche Betreuer eines Menschen mit Behinderung sind.

Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so können die verbliebenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptieren.

(2)

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von dem/ der ersten Vorsitzenden und dem/ der zweiten Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(3)

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sollten in der Vereinsarbeit Erfahrung haben und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Das Vorstandsamt endet durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Ein Rücktritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zulässig. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss mit 3 / 4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig (siehe § 8 Abs. 3). Der Antrag auf Abberufung muss nach schriftlicher Ankündigung in der Tagesordnung aufgenommen sein.

(5)

- a) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach ordnungsgemäßer schriftlicher Terminbekanntgabe an dem Beschluss beteiligt sind, sofern die anderen Vorstandsmitglieder nicht erreichbar sind.

Beschlüsse können folgendermaßen gefasst werden:

- in Vorstandssitzungen
- schriftlich per Brief / E-Mail / Fax
- fernmündlich in Konferenzschaltungen

Sie werden in von dem schriftführenden Vorstandsmitglied anzufertigenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern mitzuteilenden Niederschriften festgehalten.

- b) Die Vorstandsmitglieder sind an vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse gebunden.

(6)

Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin bedienen und diesem (dieser) die für seine (ihre) Amtsführung erforderlichen Vollmachten erteilen.

(7)

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

(8)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern beschließen.

(9)

Der Vorstand hat den Mitgliedern über seine Tätigkeit regelmäßig in schriftlicher Form und in der Mitgliederversammlung zu berichten (Rechenschaftsbericht).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich (in der Regel bis spätestens Ende Juni) einberufen. Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen. Alle Einladungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung abzusenden. Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können nur dann gefasst werden, wenn die Beschlussfassung mit der Einladung angekündigt wurde.

(2)

- a) An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder oder durch sie schriftlich Bevollmächtigte teil.
- b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen und die Abnahme der Jahresrechnung;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Zustimmung zu einem Beitritt nach § 2 Abs. 2;
- f) Satzungsänderungen. Diese müssen inhaltlich schriftlich in der Tagesordnung angekündigt werden.
- g) die Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden;
- h) die Auflösung des Vereins.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedoch bedürfen Beschlüsse betreffend einer Satzungsänderung der Stimmenmehrheit 2 / 3 und zur Auflösung des Vereins 3 / 4 der abgegebenen Stimmen.

(5)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über alle Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll zu führen, das von dem (der) Leiter(in) der Mitgliederversammlung und dem (der) Schriftführer(in), bei dessen (deren) Verhinderung von dem (der) bestimmten Protokollführer(in), zu unterzeichnen ist. (Dies gilt auch für Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung, § 9.)

§ 9 Schriftliche Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung

(1)

Schriftliche Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, können auch außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden. Anträge auf Beschlussfassung sind anderen Mitgliedern über den Vorstand zuzuleiten. Dies erfolgt schriftlicher per Brief oder E-Mail oder per Fax.

(2)

Schriftliche Beschlüsse der Mitglieder, für die eine qualifizierte Mehrheit nicht erforderlich ist, können gefasst werden, wenn

- a) nach Auffassung des Vorstandes die Beschlussfassung dringend ist und eine Erörterung in der Mitgliederversammlung nicht erforderlich erscheint und
- b) nicht mindestens 1 / 5 der Mitglieder diesem Verfahren binnen einer Woche nach Abgabe der Aufforderung zur Stimmabgabe widersprechen.

(3)

Schriftliche Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, können im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn 4 / 5 der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand zur Stimmabgabe gesetzten, angemessenen Frist ihre Stimmen abgeben und hierbei ausdrücklich erklären, dass sie mit der Beschlussfassung in diesem Rahmen einverstanden sind.

§ 10 Beiräte, Arbeitskreise

(1)

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können Beiräte und Arbeitskreise befristet berufen bzw. gebildet werden. Sie werden vom Vorstand berufen. Die Mitgliederversammlung kann dazu Vorschläge machen.

(2)

In die Arbeitskreise bzw. Beiräte sollen besonders solche Personen berufen werden, die die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen unterstützen und die Ziele und Projekte des Vereins aktiv fördern wollen.

§ 11 Geschäftsjahr

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am folgenden 31. Dezember.

(2)

Über die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Einnahmen und vorgenommenen Ausgaben stellt der Vorstand eine Jahresabrechnung auf, die er zusammen mit seinem Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung bis spätestens Juni laufenden Jahres zur Abnahme vorzulegen hat. Sie ist von den Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen zu prüfen, die über ihr Ergebnis der Mitgliederversammlung berichten.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke für das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Unterstützung der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Im Zweifelsfall ist vor dem Beschluss die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 15. Januar 2001 in München beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.